

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Bezug: Vorlage 384

Anlagen: Bezeichnung: Kalkulation, Änderungssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 dieser Vorlage in Verbindung mit Anlage 1 der Vorlage 384/2008 wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (Anlage 2) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich		ab: 2009	

Ziel:

Die neu kalkulierten Gebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sollen beschlossen und der Satzungstext an die Mustersatzung angepasst werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung ergibt für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben einen neuen Gebührensatz.

2. Sachstand

Die Abwassergebühr wurde neu kalkuliert (siehe Anlage 1 zu Vorlage 384/2008). Daraus ergeben sich für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben ebenfalls neue Gebührensätze. Die Gebühren für die Abfuhr und die damit verbundenen Zuschläge wurden ebenfalls überprüft und neu kalkuliert. Um die Gebühren rechtswirksam einzuführen, muss auch die Satzung für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben angepasst werden.

3. Lösungsvarianten

3.1 Gebühren entsprechend der Gebührenobergrenze

Die Gebührensätze dürfen nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die in der Gebührenkalkulation ermittelten Obergrenzen nicht überschreiten. Es steht im Ermessen des Gemeinderates, ob er Gebührensätze unterhalb dieser Obergrenzen festlegt.

Werden Gebührensätze unterhalb der Obergrenze beschlossen, ist zu berücksichtigen, dass eine eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf. Die Unterdeckung wäre aus dem Haushalt auszugleichen.

Dem Text der Änderungssatzung (Anlage 2) liegt die Entscheidung zugrunde, dass die Kosten vollständig gedeckt werden.

3.2 Entsorgungsgebühr

Auf Grundlage der Kalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Jahr 2009 wurden die ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung auch in die Anteile Kanalgebühr (Ableitung) und Klärggebühr (Reinigung) aufgeteilt (Anlage 1 zu Vorlage 384/2008; S. 12).

Die Reinigungsgebühr für Abwässer aus Kleinkläranlagen errechnet sich aus dem 20-fachen Satz der Klärggebühr und die Reinigungsgebühr für Abwässer aus geschlossenen Gruben aus dem 2,5-fachen Satz (siehe Anlage 1 zu Vorlage 384/2008; S. 13). Diese Differenzierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Verschmutzungsgraden des Entsorgungsgutes entsprechend dem Berechnungsmodell der VEDEWA (siehe Gt-Info 903/91 vom 11.1.1991 bzw. BWGZ 5/96 S. 123 ff.). Die Verschmutzungsfaktoren wurden in Höhe der in der Vergangenheit zugrunde gelegten Faktoren angesetzt.

Damit beträgt die Gebühr für

Kleinkläranlagen:	19,80 €
geschlossene Gruben:	2,48 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

3.3 Abfuhrgebühr

Die Pauschale für die Abfuhr wurde zuletzt 1998 kalkuliert. Damals wurden Annahmen für den Zeitbedarf prognostiziert und der eigene Saugwagen mit Personal in der Kalkulation zum Ansatz gebracht. Inzwischen wurde die Leerung der Gruben und Kleinkläranlagen extern vergeben, wobei ein Mitarbeiter der EBT dem externen Unternehmer zur Seite gestellt wird. Der tatsächlich notwendige Zeitaufwand kann aus dem in der Vergangenheit entstandenen Aufwand errechnet werden. Die Berechnungen sind in Anlage 1 dargestellt.

In der Zeit von März 2007 bis Juni 2008 wurden insgesamt 59 Gruben geleert. Der Zeitaufwand dafür betrug 65 Stunden. Das bedeutet, dass zum Leeren einer Grube im Schnitt 66 Minuten benötigt wird.

Der externe Unternehmer stellt derzeit für das Fahrzeug und den Fahrer 70 €/h in Rechnung. Ein Facharbeiter der EBT wird derzeit entsprechend der aktuellen Kalkulation der Personalverrechnungssätze des EBT mit 38 €/h in Ansatz gebracht. In der Summe ergeben sich Kosten von 108 €/h für die Abfuhr des Entsorgungsgutes. Bei einem Zeitbedarf von 66 Minuten pro Abfuhr errechnet sich eine Abfuhrpauschale von 118,80 € pro Abfuhr.

Befindet sich die Entnahmestelle (Grube) zwischen 10 und 20 Meter vom Standort des Saugwagens entfernt, müssen weitere Schlauchstücke angebracht werden, wodurch es zu einem zusätzlichen Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Minuten kommt. Ab 20 Meter Abstand kann mit einem Mehraufwand von durchschnittlich 30 Minuten gerechnet werden. Da auch hier ein Stundensatz von 108 €/h zu Grunde gelegt werden muss, errechnen sich Abfuhrpauschale und Zuschläge wie folgt

Abfuhrpauschale	118,80 €
Zuschläge betragen ab 10 Meter Abstand	27,00 €
Zuschlag ab 20 Meter Abstand	54,00 €

3.4 Satzungstext

Die Änderungen des Satzungstextes sind in Anlage 2 dargestellt. Sie dienen in erster Linie der Anpassung an die Mustersatzung. Die Änderung von §4 Abs.1 und In § 5 Abs. 2 Satz 1 wurden vorgenommen, um den Vollzug der Abholung des Entsorgungsgutes entsprechend der vorhandenen Praxis zu regeln.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenkalkulation (Anlage 1) in Verbindung mit Anlage 1 der Vorlage 384/2008 zu beschließen. Als Gebührensätze ergeben sich dann die unter 3.2 und 3.3 dargestellten Beträge. Die Gebührenschlüssel entsprechen einer verursachergerechten Gebührenverteilung. Geringere Gebührensätze wären wie unter 3.1 beschrieben aus dem städtischen Haushalt zu decken.

Die Änderungssatzung soll wie unter Punkt 3.4 begründet beschlossen werden

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühr für die Entsorgung der städtische Gruben erhöht sich um ca. 100 €/Jahr. Für die Grubenbetreiber erhöhen sich die Jahreskosten um ca. 60 €/Jahr bis 360 €/Jahr, je nach Anzahl der Leerungen.

6. Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Anlage 1 Gebührenkalkulation

Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwandes einer Grubenleerung

Datum	Zeitaufwand	Zeitaufwand für Schlauchverlängerung	Zeitaufwand für Grubenleerung und Abtransport	Anzahl Grubenleerungen	Durchschnittliche Dauer einer Grubenleerung
	[h]	[h]	[h]	Stück	[h]
27/28.03.2007	12	3,5	8,5	10	0,85
26/27.06.2007	14	2,5	11,5	10	1,15
25/26.09.2007	12,5	2	10,5	7	1,50
27/28.11.2007	13,5	2,5	11	7	1,57
18/19.03.2008	14	4,5	9,5	12	0,79
24/25.06.2008	18	4	14	13	1,08
Summe	84	19	65	59	1,10

In der Summe wurden 84 Stunden für die Grubenleerung benötigt. 19 Stunden entfallen dabei auf Tätigkeiten, die durch den großen Abstand zwischen dem Standort des Fahrzeugs und der Grube bzw. Kleinkläranlage bedingt sind und somit über die Zuschläge abgegolten werden.

Der Zeitaufwand berechnet sich für Anfahrt und Leerung somit zu:

$$84\text{h} - 19\text{h} = 65\text{h}$$

Die durchschnittliche Dauer einer Leerung berechnet sich aus der Gesamtdauer geteilt durch die Anzahl der geleerten Gruben /Kleinkläranlagen:

$$65\text{h} / 59\text{Gruben} = 1,1\text{h/Grube (66 Minuten/Grube)}$$

Der Stundensatz der der Abfuhrgebühr zugrunde liegt berechnet sich aus dem Stundensatz des Unternehmers für Fahrzeug und Fahrer von derzeit 70 €/h und der Kosten für den Facharbeiter des EBT von derzeit 38 €/h zu:

$$70\text{ €/h} + 38\text{ €/h} = 108\text{ €/h}$$

Die Abfuhrgebühr und die Zuschläge berechnen sich aus dem Stundensatz und dem jeweiligen Zeitbedarf. Dabei beträgt der Zeitbedarf bei einem Abstand der Entnahmestelle vom Fahrzeug von 10 bis 20 Meter durchschnittlich 15 Minuten und ab einem Abstand von 20 Meter durchschnittlich 30 Minuten.

$$\text{Abfuhrgebühr: } 108\text{ €/h} * 1,1\text{ h} = 118,80\text{ €}$$

$$\text{Zuschlag 1 (10-20 Meter Abstand): } 108\text{ €/h} * 0,25\text{ h} = 27,00\text{ €}$$

$$\text{Zuschlag 2 (ab 20 Meter Abstand): } 108\text{ €/h} * 0,5\text{ h} = 54,00\text{ €}$$

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Vom

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), in Verbindung mit den §§ 2, 8, 13 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz oder den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz beauftragten Dritten.“
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig zu den von der Stadt jährlich festgelegten Terminen, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entleerung“ die Worte „zwei Wochen“ eingefügt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren gemäß § 9.

(2) Maßstab für die Klärgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Sofern eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit ist, wird das Volumen vom Personal des Klärwerks durch Schätzung gemäß § 162 Abgabenordnung ermittelt.

(3) Maßstab für die Abfuhrgebühr ist die Anzahl der Abfahrten von dem Grundstück. Auf die Abfuhrgebühren wird ein Zuschlag je nach der Entfernung zwischen dem Standort des Kanalspülfahrzeugs und der Kleinkläranlage bzw. geschlossenen Grube erhoben.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gebührenhöhe

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abfuhrgebühr beträgt je Abfahrt 118,80 Euro.
 2. Die Klärgebühr beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 19,80 Euro für jeden m³ Schlamm;
 - b) bei geschlossenen Gruben 2,48 Euro für jeden m³ Entleerungsgut.Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.
 3. Zuschläge
 - 3.1 Beträgt die Entfernung zwischen dem Standort des Kanalspülfahrzeugs und Kleinkläranlage bzw. geschlossenen Grube mehr als 10 m, aber nicht mehr als 20 m, wird ein Zuschlag von 27,00 Euro erhoben.
 - 3.2 Beträgt die Entfernung zwischen dem Standort des Kanalspülfahrzeugs und Kleinkläranlage bzw. geschlossener Grube mehr als 20 m, wird ein Zuschlag von 54,00 Euro erhoben.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;“
 - bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 gegenüber der Stadt nicht nachkommt.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister